

VIII.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 39

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

(2) Nach Abschluß der Wahl wird die Urne vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geöffnet, die Stimmzettel werden nach den verschiedenen Volksvertretungen geordnet und gezählt. Zugleich wird an Hand der Wählerliste und der abgegebenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Stimmt die Zahl der Stimmzettel in der Wahlurne nicht mit der Zahl der Personen, die abgestimmt haben, überein, so sind in der Wahlniederschrift die mutmaßlichen Ursachen für die Differenz anzugeben.

§ 40

(1) Die Auszählung der Stimmen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen ist getrennt vorzunehmen.

(2) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die ungültigen Stimmen und zählt sie zusammen. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

I

§ 41

(1) Nach der Zählung der insgesamt abgegebenen Stimmzettel wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Die gültigen Stimmzettel sind in einem geschlossenen Umschlag dem Vorsitzenden der Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevahlkommission zu übergeben. Die vom Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 42

Wahlniederschrift des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand fertigt über die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen getrennt nach den Wahlkreisen für die Wahl der Abgeordneten zu den verschiedenen Volksvertretungen eine Wahlniederschrift in zweifacher Ausfertigung an.

(2) Die Wahlniederschrift wird vom Wahlvorsteher und mindestens 2 weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

(3) Die Wahlniederschrift muß die von der Wahlkommission der Republik festgelegten Angaben enthalten.

§ 43

(1) Ein Exemplar der Wahlniederschrift ist vom Wahlvorsteher und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes mit allen übrigen benutzten und unbenutzten Wahlunterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden der Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevahlkommission zu übergeben.

(2) Das zweite Exemplar übermittelt der Wahlvorsteher auf dem festgelegten Wege an die jeweilig zuständige Wahlkreiskommission.

§ 44

Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Auf der Grundlage der von den Wahlvorständen bzw. Wahlkommissionen der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke und Kreise übersandten Wahlniederschriften stellt die Wahlkreiskommission in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis ihres Wahlkreises fest.

(2) Die Wahlkreiskommission überprüft nach den Niederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und berichtigt Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten.

§ 45

Feststellung des Wahlergebnisses für die Volksvertretungen

(1) Die Wahlkommission der Republik bzw. die Wahlkommissionen der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden stellen das endgültige Ergebnis der Wahl zu der betreffenden Volksvertretung fest. Dabei ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu prüfen.

(2) Über das endgültige Wahlergebnis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist entsprechend den Festlegungen der Wahlkommission der Republik eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Wahlkreiskommission fertigt eine Niederschrift über das Wahlergebnis im Wahlkreis an, die vom Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Mitgliedern der Wahlkreiskommission zu unterschreiben ist. Danach verkündet der Vorsitzende das Wahlergebnis für den Wahlkreis.

(4) Die Wahlkreiskommission übermittelt die Wahlniederschrift auf dem festgelegten Wege der zuständigen Wahlkommission.

§ 46

Benachrichtigung der gewählten Abgeordneten

Die zuständige Wahlkommission hat die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Volksvertretung spätestens 7 Tage nach der Wahl von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

§ 47

Gültigkeit der Wahl

Die Feststellung der Gültigkeit der Wahl und das Einspruchsrecht gegen die Gültigkeit regelt sich nach den §§ 17 und 18 des Wahlgesetzes.

§ 48

Ungültigkeit der Wahl einzelner Abgeordneter

War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneter mangels Wählbarkeit gesetzlich unzulässig, so ist deren Wahl für ungültig zu erklären. An die Stelle der Abgeordneten, deren Wahl für ungültig erklärt wird, treten Nachfolgekandidaten.

§ 49

Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird die Wahl in einem Wahlkreis oder zu einer Volksvertretung für ungültig erklärt, so hat innerhalb